



Antrag auf Anrechnung von Vorzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 TV-L

Hinweise:

1. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihres Entgeltes benötigt.
2. Bitte beachten Sie die zusätzlichen Erläuterungen und den abgedruckten Tarifvertragstext.

1. Persönliche Angaben

Name	Vorname
Geburtsname soweit abweichend	Geburtsdatum

2. Anrechnung von Vorzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 Satz 1 TV-L (ausschließlich Beschäftigung beim Land M-V)

Die Beschäftigungszeit ist maßgebend für die Kündigungsfristen nach § 34 Abs. 1 und 2 TV-L. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses. Zusätzlich können Zeiten von Arbeitsverhältnissen (hierzu zählen **nicht** Beamten- oder Ausbildungsverhältnisse) bei demselben Arbeitgeber (Land M-V) angerechnet werden. Von dieser Anrechnung ausgenommen sind die Zeiten eines Sonderurlaubs, es sei denn, der Arbeitgeber hat ein dienstliches oder betriebliches Interesse schriftlich anerkannt (Abs. 3 Satz 2). Die zur Anrechnung vorgesehenen Zeiten müssen in geeigneter Form (z. B. Arbeitsverträge) nachgewiesen werden. Ohne einen solchen Nachweis können Zeiten grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Hier können alle Arbeitsverhältnisse zum Land M-V aufgeführt werden, auch wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen zeitliche Unterbrechungen waren. Der zeitliche Umfang eines Arbeitsverhältnisses ist für die Anrechnung ohne Bedeutung, ebenso der Grund für die jeweilige Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei einem Beamten- oder Ausbildungsverhältnis handelt es sich begrifflich nicht um ein Arbeitsverhältnis. Diese Zeiten können deshalb grundsätzlich nicht auf die Beschäftigungszeit angerechnet werden.

Zeitraum

Beschäftigungsdienststelle

Zeitraum

Beschäftigungsdienststelle

Zeitraum

Beschäftigungsdienststelle

Zeitraum

Beschäftigungsdienststelle



3. Anrechnung von Vorzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TV-L

Diese Beschäftigungszeit ist maßgebend für die Zahlungsdauer des Zuschusses zum Krankengeld (§ 22 Abs. 2 TV-L) und für die Zahlung eines Jubiläumsgeldes (§ 23 Abs. 2 TV-L). Sie umfasst immer die Zeiten, die unter Punkt 2 angerechnet wurde.

Bei einem Wechsel von einem Arbeitgeber, welcher vom Geltungsbereich des TV-L erfasst ist oder von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zum Land M-V, können die vor dem Wechsel liegenden Zeiten zusätzlich auf die Beschäftigungszeit 2 angerechnet werden. Beschäftigungszeiten, die nicht mit einem solchen Wechsel in Zusammenhang stehen, können nicht angerechnet werden.

Wesentliche Voraussetzung für die zusätzliche Anrechnung von Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 ist, dass ein Wechsel zwischen den Arbeitgebern stattfindet. Unter dem Begriff „Wechsel“ ist nach allgemeinem Sprachgebrauch nur der Fall zu verstehen, dass sich das neue Arbeitsverhältnis zeitlich **unmittelbar** an das vorangegangene **anschließt**.

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrags nicht erfasst ist ein Arbeitgeber, der den TV-L lediglich aufgrund arbeitsvertraglicher Inbezugnahme anwendet. Der Geltungsbereich definiert sich ausschließlich auf die in § 1 Abs. 1 TV-L genannten Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedsverbandes der TdL.

Als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber werden angesehen: der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Sozialversicherungsträger sowie alle anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen **des öffentlichen Rechts**.

Auch hier müssen die zur Anrechnung vorgesehenen Zeiten in geeigneter Form (z. B. Arbeitsverträge) nachgewiesen werden. Ohne einen solchen Nachweis können Zeiten grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Zeitraum

Arbeitgeber

Beschäftigungsdienststelle

Zeitraum

Arbeitgeber

Beschäftigungsdienststelle

Zeitraum

Arbeitgeber

Beschäftigungsdienststelle

(Sollte der Platz für die Angabe Ihrer Arbeitsverhältnisse nicht ausreichen, bitten wir Sie, mit einem gesonderten Blatt die Daten zu vervollständigen.)



Datum, Unterschrift



§ 34 Abs. 3 TV-L

- ¹ Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist.
- ² Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.
- ³ Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.
- ⁴ Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 22 Abs. 3 TV-L

- ¹ Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
 - a) Von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - b) Von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche.Seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.
- ² Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
- ³ Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

§ 23 Abs. 2 TV-L

- ¹ Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
 - a) Von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro
 - b) Von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro
 - c)
- ² Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.